

Stand: März 2018

Nachteilsausgleiche

Länger krank im Studium? Studieren mit Handicap? Wer hilft?

1. Bei welchen Erkrankungen/ Handicaps sollte ich mich beim SPC zwecks Nachteilsausgleich beraten lassen?

Generell sollten Sie sich bei allen Erkrankungen, die Ihren regulären Studienverlauf über längere Zeit beeinträchtigen können, beim SPC beraten lassen. Hier ist es hilfreich, dass Sie sich so früh wie möglich beraten lassen, damit eine optimale Lösung für Sie gefunden werden kann.

Beispiele für solche Erkrankungen sind unter anderem: Chronisch-entzündliche Darmerkrankungen, Migräne, Epilepsie, Multiple Sklerose, psychiatrische Erkrankungen, Infektionskrankheiten mit längerem Verlauf, komplizierte Verletzungen mit Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit (z.B. komplizierte Handfrakturen).

2. Welche Möglichkeiten hat das SPC, mich zu meinem Studienverlauf zu beraten?

Je nach Einschränkung kann es sinnvoll sein, einen Nachteilsausgleich zu beantragen (siehe unten). Auch wenn Sie keine Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches haben, kann es sinnvoll sein, sich über Kursbelegungen, Prüfungsabmeldungen, Urlaubs-/Krankheitssemester beraten zu lassen.

3. Was ist ein Nachteilsausgleich und wie kann ich diesen beantragen?

Nachteilsausgleiche stellen keine Begünstigungen dar, sie sollen individuelle Beeinträchtigungen kompensieren. Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen. Da Nachteilsausgleiche immer individuell und situationsbezogen verabredet werden, gibt es keine standardisierten Maßnahmen.

Den Nachteilsausgleich beantragt man mit einem formlosen, fristgerechten Antrag an das SPC (Zu Händen Frau Mai). Dieser Antrag muss ein fachärztliches Gutachten oder einen Schwerbehindertennachweis enthalten, der einen Nachteilsausgleich rechtfertigt. Weitere wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie auf System One („Nachteilsausgleich“).

4. Ich bin mir nicht sicher, ob ich für einen Nachteilsausgleich in Frage komme. Wer hilft mir weiter?

Im Zweifelsfall sollten Sie sich trotzdem beim SPC beraten lassen. Auch mit einer Erkrankung, für die kein Nachteilsausgleich in Frage kommt, kann es notwendig sein, sich frühzeitig zum weiteren Studienverlauf beraten zu lassen. Und hier gilt: desto früher, desto besser.

5. Wie geht das SPC mit meinen Daten um?

Das SPC behandelt die Daten absolut vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter.

6. Welche Fristen muss ich für die Antragsstellung eines Nachteilsausgleichs beachten?

- | Frist Antragstellung für das Spring-Semester: 31.01.
- | Frist Antragstellung für Fall-Semester: 30.09.
- | in Ausnahmefällen kann auch von Fristen abgewichen werden. Bitte fragen Sie hierzu das SPC an, sobald dies für Sie relevant wird.

7. An welche Stellen kann ich mich wenden, um weitere Informationen zum Studium mit Erkrankung/Handicap zu erhalten?

- | System One: "Nachteilsausgleich"
- | SPC: Sandra Mai: sandra.mai@zu.de
- | Studentische Beauftragte für Barrierefreiheit: Lisa Erich, l.erich@zeppelin-university.net